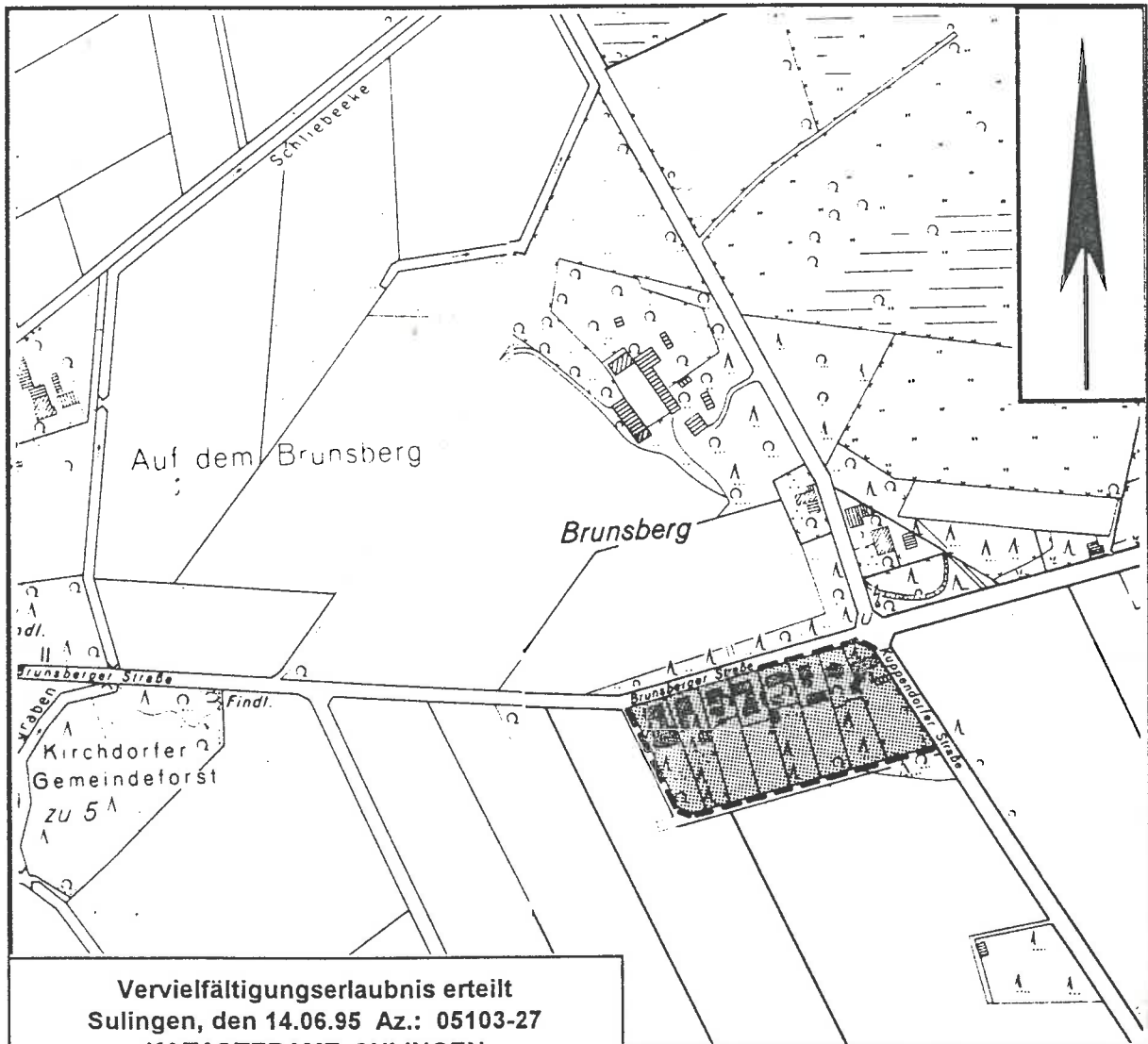


ORIGINAL

Gemeinde Kirchdorf
Landkreis Diepholz
Bebauungsplan Nr. 4 "Brunsberg"
1. Änderung
Begründung



Vervielfältigungserlaubnis erteilt
Sulingen, den 14.06.95 Az.: 05103-27
KATASTERAMT SULINGEN

Lageplan im Maßstab 1 : 5.000

Stand: 28.06.95

rembertstraße 30
28203 bremen

k. spiegelhauer

tel. 0421 326265
fax. 0421 326971

planungsgruppe

grün

frischaffende
landschafts-
architekten bdla

Inhaltsverzeichnis BEGRÜNDUNG

zum Bebauungsplan Nr. 4 "Brunsberg" - 1. Änderung

Gemeinde Kirchdorf, Landkreis Diepholz

I.	<u>ALLGEMEINES</u>	Seite 3
1	Allgemeine Ziele und Zwecke sowie das Erfordernis der 1. Änderung des Bebauungsplanes	Seite 3
2.	Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes	Seite 3
3.	Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan	Seite 3
II.	<u>RAHMENBEDINGUNGEN</u> für den Bebauungsplan	Seite 4
1.	Geländeverhältnisse, Bodenbeschaffenheit, Größe und Eigentumsstruktur, Altlasten	Seite 4
2.	Baulich genutzte Flächen, Freiflächen, Zustand von Landschaft und Natur	Seite 4
3.	Planungsabsichten	Seite 5
III.	<u>STÄDTEBAULICHE ZIELE</u> und <u>WESENTLICHER INHALT</u> der 1. Änderung des Bebauungsplanes	Seite 5
1.	Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise	Seite 5
2.	Verkehrsflächen	Seite 6
3.	Planungen, Nutzungsregelungen ...	Seite 6
4.	Immissionsschutz	Seite 6
5.	Ver- und Entsorgung, Oberflächenentwässerung	Seite 6
6.	Städtebauliche Werte	Seite 7
IV.	<u>ABWÄGUNG</u>	Seite 7
V.	<u>MASSNAHMEN, KOSTEN, FINANZIERUNG</u>	Seite 8
1.	Zeitraum für die Durchführung der Maßnahmen	Seite 8
2.	Kosten für die durchzuführenden Maßnahmen	Seite 8
3.	Finanzierung der zu erwartenden Kosten	Seite 8
4.	Bodenordnende und sonstige Maßnahmen	Seite 8
VI	<u>SOZIALPLAN</u> (§ 180 BauGB)	Seite 8
VII	<u>NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME, KENNZEICHNUNG, HINWEIS</u>	Seite 8
VIII	<u>VERFAHRENSVERMERKE</u>	Seite 9
IX.	<u>ANLAGEN</u>	Seite 10
Anlage 1:	Ausschnitt rechtsgültiger Flächennutzungsplan (M. 1 : 5.000)	Seite 10
Anlage 2:	Verkleinerte, unmaßstäbliche Zeichnerische Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 4 „Brunsberg“	Seite 11
Anlage 3	Verkleinerte Planzeichenerklärung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 4 „Brunsberg“	Seite 12

Begründung

zum Bebauungsplan Nr. 4 "Brunsberg" - 1. Änderung

Gemeinde Kirchdorf, *Landkreis Diepholz*,

I. ALLGEMEINES

1. **Allgemeine Ziele und Zwecke sowie das Erfordernis der Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes**

Ziel der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Brunsberg" ist es,

- die überbaubare Grundstücksfläche im Kleinsiedlungsgebiet (WS), welches südlich an die Brunsberger Straße angrenzt, um 20 m in südlicher Richtung zu vergrößern.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes ist erforderlich, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Bebauung und um die rechtlichen Grundlagen für die Durchsetzung der vorgesehenen Maßnahmen auch im erweiterten Bereich sicherzustellen.

Der Rat der Gemeinde Kirchdorf hat deshalb die Aufstellung der **1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Brunsberg"** in seiner Sitzung am 20.04.1995 beschlossen.

2. **Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes**

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Brunsberg" ist, entsprechend dem Grundsatz, daß von einem Bebauungsplan die Bewältigung der von ihm ausgehenden Konflikte verlangt werden muß, auf das im Bebauungsplan Nr. 4 „Brunsberg“ festgesetzte Kleinsiedlungsgebiet südlich der Brunsberger Straße beschränkt. Die Brunsberger und Kuppendorfer Straße, sowie die Wegeparzelle 130/27 begrenzen das Gebiet.

Der genaue Geltungsbereich ist auf der Planzeichnung der 1. Änderung des rechtsgültigen Bebauungsplanes Nr. 4 „Brunsberg“ im Maßstab 1 : 1.000 dargestellt.

3. **Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan**

Der rechtsgültige **Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Kirchdorf** ist Grundlage für die 1. Änderung des Bebauungsplanes.

Unmittelbar nördlich angrenzend befindet sich der Geltungsbereich der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Der rechtsgültige Flächennutzungsplan weist im Planbereich ein Kleinsiedlungsgebiet (WS) bis in ca 40 m Abstand von der Brunsberger Straße aus. Die durchschnittliche Geschosßflächenzahl GFZ ist mit (0,2) angegeben. Der südlich daran angrenzende Bereich ist ohne Nutzungsdarstellung und damit Fläche für die Landwirtschaft.

Diese Darstellungen widersprechen nicht dem Inhalt der 1. Änderung des Bebauungsplanes. Eine „**Entwicklung**“ aus dem Flächennutzungsplan ist somit möglich, der Flächennutzungsplan braucht nicht geändert zu werden.

Bei der Konkretisierung der Bebauungsplanung ergeben sich geringe Abweichungen. Diese resultieren aus den unterschiedlichen Maßstäben (Bebauungsplan M. 1 : 1.000 - Flächennutzungsplan M. 1 : 5.000); die Grundzüge der Planung werden hierdurch aber nicht berührt.

II. RAHMENBEDINGUNGEN für die 1. Änderung des Bebauungsplanes

Die im räumlichen Geltungsbereich und die in der unmittelbaren Umgebung vorliegenden Verhältnisse wurden im Rahmen von Bestandsaufnahmen (Ortsbesichtigungen; Durchsicht vorliegenden Datenmaterials; vorhandene und angrenzende Bebauungsplanfestsetzungen etc.) bereits bei der Aufstellung des benachbarten Bebauungsplanes Nr. 17 „Brunsberg II“ und parallel dazu bei der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes im Jahr 1994 untersucht.

Hierdurch, und durch die Untersuchungen, Analysen und Festsetzungen des parallel mit und zum Bebauungsplan Nr. 17 aufgestellten Grünordnungsplan als Teil der Begründung wurden die räumlich-funktionalen und ökologischen Zusammenhänge berücksichtigt. Da die Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplanes keine Auswirkungen hierauf haben, wird auf eine weitergehende Begründung verzichtet.

1. **Geländeverhältnisse, Bodenbeschaffenheit, Größe und Eigentumsstruktur, Altlasten**

Das Gelände steigt im Geltungsbereich gleichmäßig von der Brunsberger Straße in südwestlicher Richtung um ca 4 m an.

Der Boden im gesamten, als überbaubar festgesetzten Bereich besteht aus Fein- bis Mittelsanden mit einer geringmächtigen Oberbodenauflage und ist gut bebaubar.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes hat eine Gesamtgröße von ca 1,456 ha.

Der Planbereich wird aus 8 einzelnen privaten Flurstücken gebildet..

Umweltgefährdende Altlasten sind der Gemeinde Kirchdorf im Plangebiet nicht bekannt.

2. **Baulich genutzte Flächen, Freiflächen, Zustand von Landschaft und Natur**

Alle Flurstücke im Geltungsbereich sind an der Brunsberger Straße mit Wohngebäuden bebaut. In den rückwärtigen Teilen befinden sich in unterschiedlicher Anzahl und Größe auf allen Flurstücken angebaute oder einzelstehende Nebengebäude bis in ca 46 m Abstand zur Brunsberger Straße. Auf dem westlichsten Flurstück ist in ca 56 m Abstand zur Brunsberger Straße ein Windrad errichtet worden.

Alle nicht bebauten Flurstücksteile werden - unterschiedlich intensiv - im südlichen Bereich größtenteils als Nutzgarten (Obst, Gemüse), im hausnahen Bereich überwiegend als Hausgarten (Terrasse, Scherrasen, Ziergehölze) genutzt.

Für das Landschaftsbild und den Naturschutz ist das südlich angrenzende Wäldchen an der Kuppendorfer Straße, sowie der Gehölzbestand im Kreuzungsbereich der Brunsberger mit der Kuppendorfer Straße wichtig. Aufgrund des trockenen, sandigen Standortes dominieren Kiefern, Eichen und Birken.

Alle anderen umgebenden Flächen werden landwirtschaftlich intensiv als Ackerflächen (Getreideanbau) genutzt.

Die "Brunsberger Straße" und die „Kuppendorfer Straße“ sind zur Zeit nur mittig ca 3,50 bis 4,00 m breit bituminös befestigt. Die Randbereiche sind unbefestigt als weitgehend ebene Rasenflächen angelegt, die im besiedelten Bereich intensiv, im restlichen Bereich extensiv gepflegt werden.

Die Wegeparzelle an der westlichen und südlichen Grenze ist unbefestigt. Die Anbindungsbereiche an die Brunsberger und Kuppendorfer Straße haben teilweise eine geschotterte Oberfläche. Gras- und Krautbewuchs wird von den Anliegern regelmäßig kurzgemäht.

3. Planungsabsichten

Die Gemeinde Kirchdorf beabsichtigt, durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Brunsberg" die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine mögliche Wohnbebauung bis in 42 m Abstand von der Brunsberger Straße zu schaffen. Die bisher nur mögliche überbaubare Flurstücksbreite von 22 m, bzw. 19 m für die beiden östlichsten Flurstücke läßt eine solche Bebauung nicht zu.

Es soll den Kindern der Anwohner ermöglicht werden, eine eigene Wohnung in unmittelbarer Nähe der Eltern zu errichten. Dabei soll das Zusammenleben mehrerer Generationen erhalten bleiben und ggfs. die häusliche Alterspflege von Familienangehörigen durchgeführt werden können.

Alle Baugrundstücke sind von der Brunsberger Straße erschlossen. Darüber hinaus sind zum westlichen und östlichen Flurstück Garagen-Zufahrten von der Brunsberger Straße bzw. im Westen von der angrenzenden Wegeparzelle entstanden.

Die Nutzung des Geltungsbereiches ist als Kleinsiedlungsgebiet (WS) festgesetzt.

Die Grundflächenzahl bleibt bei 0,2, die Geschosßflächenzahl bei (0,4). Es bleibt eine offene Bauweise (o) erhalten.

In den Randbereichen zur Brunsberger und Kuppendorfer Straße werden die Baugrenzen den „tatsächlichen“ Gegebenheiten angepaßt. Zu vorh. Gebäuden wird ein geringer Abstand eingehalten, um z.B. notwendige Verbreiterungen für energiesparende Maßnahmen zu ermöglichen.

III. STÄDTEBAULICHE ZIELE und WESENTLICHER INHALT der 1. Änderung des Bebauungsplanes

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes dienen dazu, die in Abschnitt I.1. dargestellten allgemeinen Ziele und Zwecke der 1. Änderung des Bebauungsplanes zu erreichen und eine geordnete städtebauliche Entwicklung im Planbereich zu gewährleisten.

Nachfolgend wird für die wesentlichsten Festsetzungen des Bebauungsplanes dargelegt, welche städtebaulichen Ziele und Zwecke erreicht werden sollen und welche öffentlichen und privaten Belange dabei zu berücksichtigen sind.

1. Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise

(WS) Kleinsiedlungsgebiet

Die zulässigen Obergrenzen für das Maß der baulichen Nutzung sind bei Kleinsiedlungsgebieten nach der neuen BauNVO mit einer Grundflächenzahl von 0,2 fest-

gelegt. Dieses bisher bereits festgesetzte Maß wird beibehalten und zugleich festgesetzt. Es ist eine **2-geschossige (II) offene (o) Bauweise** möglich.

2. Verkehrsflächen gem. § 9 (1) 11. BauGB:

Die Verkehrserschließung für den Planbereich soll - mit Ausnahme der bestehenden Zufahrten von der Kuppendorfer Straße“, bzw. vom westlich angrenzenden Feldweg - ausschließlich über die „Brunsberger Straße erfolgen.

Durch die Festsetzung von **Bereichen ohne Ein- und Ausfahrten** an den anderen Flurstücksgrenzen zur Kuppendorfer Straße und dem südlich und westlich angrenzenden Feldweg soll diese Situation festgeschrieben werden.

3. Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft

Durch die unveränderten Festsetzungen dieser 1. Änderung des Bebauungsplanes in Bezug auf eine mögliche Überbaubarkeit (Versiegelung etc.) - Grundflächenzahl 0,2 - tritt keine Verschlechterung der Situation von Natur und Landschaft ein. Es werden daher auch keine neuen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

4. Immissionsschutz

Auch bei der Änderung von Bebauungsplänen sind die Belange des Immissionsschutzes zu berücksichtigen.

Die Gemeinde Kirchdorf geht davon aus, daß sich die Belastungen für die Anlieger durch den Vollzug des Bebauungsplanes nur unwesentlich erhöhen und eine zumutbare Grenze nicht überschritten wird.

Den von außerhalb einwirkende Emissionen - an der „Brunsberger Straße“ befinden sich z.B. mehrere landwirtschaftliche Betriebe - wird durch entsprechenden Bauabstand Rechnung getragen. So beträgt der Abstand von der Haupt-Emissionsquelle des landwirtschaftlichen Betriebes an der "Brunsberger Straße" bis zum nahest zum Kleinsiedlungsgebiet mindestens 350 m.

Die dazwischen vorgesehene Bebauung im Sondergebiet-Sport mit den umfangreichen Bepflanzungen mindert zukünftig die Beeinträchtigungen zusätzlich.

Da sich der Planbereich in einem Bereich intensiv landwirtschaftlich genutzter Flächen befindet, deren Bewirtschaftung üblicherweise mit unvermeidbaren Immissionen in Form von Gerüchen, Geräuschen und Stäuben verbunden ist, die auch auf das Plangebiet einwirken können, müssen die Bewohner/Benutzer der Anlagen mit diesen Beeinträchtigungen rechnen.

Die von der geplanten Pferdehaltung im Sondergebiet-Ferien ausgehenden konzentrierteren Emissionen (Stallungen etc.) befinden sich in einem Abstand von über 200 m zum Geltungsbereich. Die mögliche Pferdehaltung im Freien hat eine Abstand von mind. 100 m - die davon ausgehenden Immissionen sind gering und gehen nicht über das früher aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung mögliche Maß hinaus.

5. Ver- und Entsorgung, Oberflächenentwässerung

5.1 Wasserversorgung

Das Wasserwerk Kirchdorf befindet sich südwestlich der Ortslage Kirchdorf. Von hier aus wird u.a. Kirchdorf und damit der Planbereich mit Trink- und Brauchwasser zentral versorgt.

Träger der Wasserversorgung im Plangebiet ist der Wasserbeschaffungsverband "Sulingerland". Er sichert auch die Löschwasserversorgung.

Eine ausreichende Trinkwasserversorgung ist durch das öffentliche Netz in der "Brunsberger Straße" und der "Kuppendorfer Straße" gewährleistet.

Ergänzende Maßnahmen zur Löschwasserversorgung im Planbereich werden im Einvernehmen mit dem Brandschutzprüfer des Landkreises Diepholz von der Samtgemeinde Kirchdorf getroffen.

5.2 Stromversorgung

Träger der Elektrizitätsversorgung ist die *Hannover-Braunschweigische Stromversorgungs-AG* (HASTRA). Die elektrische Versorgung wird sichergestellt.

Die Stromversorgung des Plangebietes wird durch weitere Planungen und Installationen der HASTRA gesichert.

Eine öffentliche Straßen- und evtl. Wegebeleuchtung ist vorhanden, bzw. wird bei Veränderung von der HASTRA hergerichtet.

Auf privaten Flächen ist der Anschluß Sache des jeweiligen Eigentümers. Ein entsprechender Anschlußantrag ist ggfs. für geplante neue Gebäude von dem jeweiligen Eigentümer zu stellen.

5.3 Oberflächenentwässerung

Die Oberflächenentwässerung ist Aufgabe der *Mitgliedsgemeinden*; für den Planbereich ist die *Gemeinde Kirchdorf* zuständig.

Der durchlässige Baugrund ermöglicht eine komplette Versickerung des Niederschlagswassers im Planbereich auf den einzelnen Baugrundstücken..

5.4 Abwasserbeseitigung

Träger der Abwasserbeseitigung ist die Samtgemeinde Kirchdorf. Das Abwasser wird der gemeindlichen Kläranlage in Kirchdorf zugeleitet. Über die „Kuppendorfer Straße“ ist der Planbereich seit neuestem über eine Pumpstation angeschlossen.

Diese Pumpstation ist auf dem Flurstück Nr. 39/3 an der "Kuppendorfer Straße" am Rande des Flurstückes 39/1 hergestellt worden.

Für neue Bebauungen sind entsprechende neue, oder erweiterte Anschlüsse möglich. Das anfallende Abwasser wird der Pumpstation zugeführt.

5.5 Abfallbeseitigung

Träger der Abfallbeseitigung ist der *Landkreis Diepholz*. Die Entsorgung des Plangebietes ist gewährleistet.

6. Städtebauliche Werte

Das Plangebiet hat eine **Gesamtgröße** von **ca 1,456 ha**

und ist **insgesamt festgesetzt als Kleinsiedlungsgebiet**

- davon sind überbaubar ca 0,695 ha

IV. ABWÄGUNG (wird ggfs. bei der Geltendmachung von Anregungen und Bedenken hier eingefügt)

V. MASSNAHMEN, KOSTEN, FINANZIERUNG

1. Zeitraum für die Durchführung der Maßnahmen

Es ist vorgesehen, die Maßnahmen in den Jahren ab 1995 zu verwirklichen.

2. Kosten für die durchzuführenden Maßnahmen

Straßenbau- und begleitenden Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Es fallen lediglich bauleitplanerische Kosten für die Erstellung der Änderung des Bebauungsplanes an.

3. Finanzierung der zu erwartenden Kosten

Die bauleitplanerischen Kosten werden von der Gemeinde Kirchdorf im Rahmen der jeweiligen Haushaltsansätze getragen.

4. Bodenordnende und sonstige Maßnahmen

Da sich alle Flächen innerhalb des Geltungsbereiches im Besitz der jeweiligen Eigentümer, bzw. potentiellen Bauherren befinden, ist ein Umlegungsverfahren nicht erforderlich.

VI. SOZIALPLAN

Durch die Realisierung des Bebauungsplanes entstehen überwiegend vorteilhafte Auswirkungen auf die persönlichen Lebensumstände der im Gebiet wohnenden und arbeitenden Menschen. Es braucht daher kein Sozialplan aufgestellt werden.

VII. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME, KENNZEICHNUNG, HINWEIS

1. Hinweis

Im Plangebiet ist mit dem Auftreten von **archäologischen Funden** zu rechnen. Gemäß § 13 NDSchG wird dem Träger der Maßnahme deshalb zur Auflage gemacht, den Baubeginn der Erdarbeiten sechs Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

Die Anzeige hat an das Niedersächsische Landesverwaltungsamt - Institut für Denkmalspflege - zu erfolgen, damit eine archäologische Beobachtung der Erdarbeiten und ggfs. eine unverzügliche Bergung dabei entdeckter archäologischer Funde durchgeführt werden kann. Die archäologische Denkmalspflege wird den Fortgang der Erdarbeiten nicht beeinträchtigen.

Die Unterlassung der Anzeige stellt eine Ordnungswidrigkeit dar. Sie kann mit einem Bußgeld geahndet werden. Auf die einschlägigen Bestimmungen des § 35 NDSchG, insbesondere die Absätze 2 und 4 wird deshalb ausdrücklich hingewiesen.

2. Hinweis

Für diese Änderung des Bebauungsplanes ist die **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke 1990** (Baunutzungsverordnung 1990 - BauNVO) maßgeblich.

VIII. VERFAHRENSVERMERKE

Vorstehende Begründung ist Bestandteil der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Brunsberg“.

Kirchdorf, den 23. 11. 1995

Im Auftrage 
(Gemeindedirektor)

Der Rat der Gemeinde Kirchdorf hat die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Brunsberg“ als Satzung und die vorstehende Begründung am 28. 09. 1995 beschlossen.

Kirchdorf, den 23. 11. 1995

Im Auftrage 
(Gemeindedirektor)

(Bürgermeister)

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Brunsberg“ sowie die vorstehende Begründung wurden aufgestellt durch

Planungsgruppe Grün

Klaus Spiegelhauer

Rembertstraße 30

Tel. 0421 / 326265

28203 Bremen,

den 28.06.1995



(K. Spiegelhauer)

Öffentliche Auslegung

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 10.08.1995 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Planes und der Begründung haben vom 22.08.1995 bis 21.09.1995 gem. § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen.

Kirchdorf, den 18.03.1996

Im Auftrage

IX. ANLAGEN


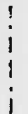
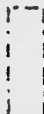

Anlage 1: Ausschnitt rechtsgültiger Flächennutzungsplan (M. 1 : 5.000)

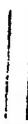


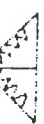


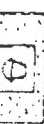



Anlage 3:

Verkleinerte Planzeichenerklärung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 4 „Brunsborg“

PLANZEICHENERKLÄRUNGEN

-  GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES
-  BAUGRENZE
-  ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE
- WS KLEINGELANDSGBIETE
- II ZONE DER VOLLGESTÜSSE ALS HOHNISGRENZE
- 0.2 GRUNDFLÄCHENZAH
-  0.4 GESCHOSSFÄCHENZAH
- 0 OFFENE BAUWEISE

-  ÖFFENTLICHE VERKEHRSFÄCHE
-  STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
-  SICHTDREIECK, VON JEGLICHER RICHTUNG BEHINDERUNG ÜBERHALTEN 0,MM ÜBER STRASSENÜBERKANTE FREIZUHALTEN
-  ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
-  GRÜNFLÄCHE (SPIELPLATZ)
-  GRÜNFLÄCHE (PARKANLAGE)
-  PRIVATE GRÜNFLÄCHE
-  GEPLANTE TRAFIKSTATION

1. Auflage: 1972
 2. Auflage: 1973
 3. Auflage: 1973



LANDKREIS GRAFSCHAFT DIEPHOLZ	
BAUABTEILUNG	
VORSANG: V(-1) 622-05 (30 R 4)	VORHABEN:
MAßSTAB: 1:100-85	BEBAUUNGSPLAN NR.4 "BRUNSBORG"
BAUFORM:	DER GEMEINDE KIRCHDORF
MAßSTAB: 1:1000	
GEZEICHNET: 7.8.72	
	BEZUGSNUMMER: 1000000000

Jordan
 1000000000

1. Auflage: 1972
 2. Auflage: 1973
 3. Auflage: 1973

KIRCHDORF